

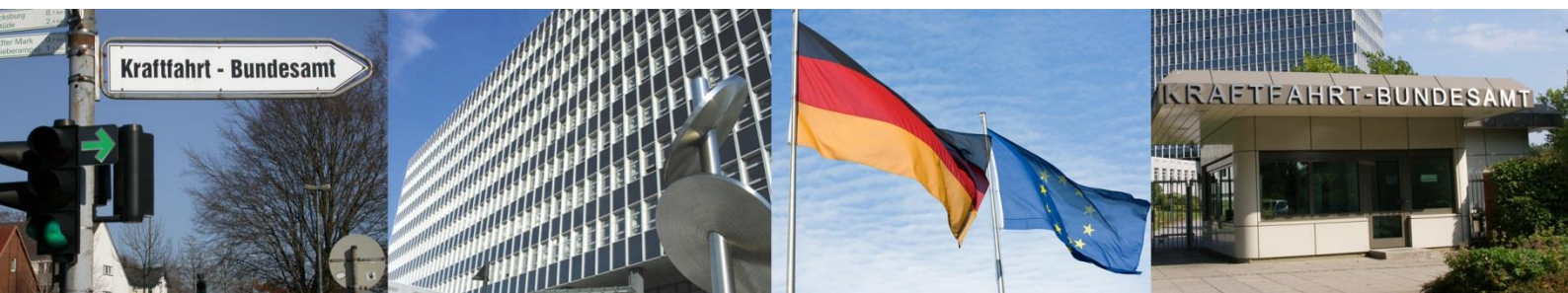
**Kraftfahrt-
Bundesamt**



Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten

(Kategorie C)

Stand: Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 2
2	Grundlagen 2
3	Begriffsbestimmung 3
4	Bewertung, Benennung, Erneuerung der Benennung und Überwachung Technischer Dienste 7
5	Notifizierung 7
6	Änderungen von Benennungen 8
7	Einschränkung, Aussetzung, Beendigung der Benennung 8
8	Widerspruch 9
9	Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes..... 10
9.1	Rechte des Technischen Dienstes 10
9.2	Pflichten des Technischen Dienstes 10
10	Pflichten des KBA 11
11	Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz..... 12
12	Gebühren 13
13	Sonstiges 13

Anlagen:

Anlage 1	Benennungsverfahren für Technische Dienste.....	15
Anlage 2	Anforderungen an den Prozess zur Bewertung der Erfüllung genehmigungs- relevanter Anforderungen durch den Hersteller im Verfahren „CoP-Auskunft“	20
Anlage 3	Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal.....	24
Anlage 4	Informationspflichten des Technischen Dienstes.....	28
Anlage 5	Gebühren.....	30

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

1 Einleitung

Mit diesen Benennungsregeln werden die Anforderungen sowie die Verfahrensweise für die Benennung von Organisationen als Technische Dienste in der Tätigkeitskategorie C durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) festgelegt.

Für alle Rechtskreise werden einheitliche Anforderungen an den Technischen Dienst gestellt, sofern in diesen Regeln nichts Anderes festgelegt ist.

Alle Festlegungen in diesem Dokument einschließlich der Fußnoten, Anlagen und mitgeltenden Dokumenten/Informationen sind verbindlich, sofern das nicht ausdrücklich anders dargestellt ist.

Sofern nicht ausdrücklich ein Revisionsstand angegeben ist, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Bewertung aktuellen Revisionen.

In allen Aufzählungen gilt, sofern nicht anders dargestellt, die UND-Verknüpfung.

Die Benennungsregeln, deren mitgeltenden Dokumente und weitere Informationen bezüglich der Benennung sind auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamt www.kba.de veröffentlicht.

Alle Interessenten haben in gleicher Weise Zugang zu den Verfahren, die zur Benennung führen.

2 Grundlagen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) führt die Bewertung, Benennung, Meldung (Notifizierung) und Überwachung Technischer Dienste durch. Vorhandene Akkreditierungen und Benennungen anderer Mitgliedstaaten werden angemessen berücksichtigt.

Die Benennung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage folgender rechtlicher Vorgaben:

- Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge
Verordnung (VO) (EU) 2018/858
- Verordnung über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen
VO (EU) 167/2013
- Verordnung über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen
VO (EU) 168/2013
- UNECE-Übereinkommen von 1958
- nationale Rechtsakte

bzw. relevante Nachfolger-Rechtsakte.

Es gelten u.a. das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Bundesgebührengesetz (BGebG) sowie sonstige relevante Rechtsakte.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Voraussetzung für ein Verfahren zur Bewertung und Benennung eines Technischen Dienstes durch das KBA sind:

- Sitz in der Europäischen Union bzw. in einem Drittland im Sinne der VO (EU) 2018/858 Artikel 68 (5)
- Nachweis über die Rechtspersönlichkeit des Technischen Dienstes oder der ihm übergeordneten Organisation – außer bei Technischen Diensten der Genehmigungsbehörde
- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für die durchzuführenden Tätigkeiten
- Anerkennung dieser Benennungsregeln einschließlich der mitgeltenden Dokumente und Informationen.

Die Benennung von Technischen Diensten hat den Zweck, die Kompetenz dieser Stellen für Bewertungen von QM-Systemen nach deutschen und internationalen Rechtsakten zu dokumentieren und das Vertrauen in die Bewertungsergebnisse dieser Stellen zu stärken. Dies wird durch einen Bescheid in Form einer Benennungsurkunde bescheinigt. Diese Benennung ist Voraussetzung für Aktivitäten im Genehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren des KBA.

Entscheidungen zur Erst- und Re-Benennung, zur Bestätigung der Benennung, zur Aussetzung der Benennung und zum Entzug der Benennung sowie zum Benennungsverfahren selbst trifft der Benennungsausschuss des KBA.

3 Begriffsbestimmung

Für diese Benennungsregeln einschließlich der enthaltenen Anlagen und der mitgeltenden Dokumente/Informationen gelten die Begriffsdefinitionen entsprechend VO (EU) 2018/858 und, sofern sich diese Verordnung darauf bezieht, die der EN ISO/IEC 17021-1, die gegebenenfalls entsprechend der nachfolgenden Definitionen präzisiert werden. Verweise der Rahmenverordnung sind immer in Bezug auf den jeweils gültigen Stand der EN ISO/IEC 17021-1 zu verstehen.

Außerdem werden die folgenden Begriffe verwendet:

Akkreditierung: Bestätigung durch eine Akkreditierungsstelle im Sinne der VO (EG) 765/2008, dass die Zertifizierungsstelle kompetent ist, unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO/IEC 17021-1 Qualitätsmanagementsysteme anderer Organisationen bezüglich der Erfüllung eines bestimmten Standards zu beurteilen.

Aussetzung: befristete teilweise oder vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte durch das KBA.

Beendigung der Benennung: dauerhaft und vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte durch Rücknahme oder Widerruf durch das KBA (§§ 48 und 49 VwVfG) oder Beendigung auf Antrag des Technischen Dienstes.

Benennung: Erteilung der Berechtigung als Technischer Dienst Bewertungen von Managementsystemen durchzuführen, die im KBA-Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren anerkannt werden können. Der in der EG-FGV in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der Anerkennung ist gleichbedeutend.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Benennungsausschuss: Gremium des KBA, das über wesentliche Elemente des Benennungsverfahrens entscheidet.

Benennungsverfahren: Verfahren zur Benennung durch Erstbewertung, Überwachung und Wiederbewertung von Technischen Diensten durch das KBA.¹

Verfahren	Akkreditiert (EN ISO/IEC 17021-1 in Bezug auf QM)	Prüfung durch KBA
Benennung auf Basis einer vollständigen Akkreditierung (BVA)	Vollständig	GRA
Benennung ohne Akkreditierung (BOA)	Nein	Vollständig

Für eine Benennung auf Basis einer vollständigen Akkreditierung ist es nicht von Belang, für welchen Standort die Akkreditierung erfolgt ist. Es können mehrere Akkreditierungen berücksichtigt werden.

Der Akkreditierung kann eine Benennung durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat gleichgestellt werden.

Bewertung: Überprüfung Technischer Dienste durch Vor-Ort-Begutachtung oder andere Maßnahmen und Einschätzung der Ergebnisse dieser Überprüfung.

BGebG: Bundesgebührengesetz

CoP: Konformitätsüberprüfung (Conformity of Production)

Einschränkung: Zeitweilige oder dauerhafte Reduzierung des Umfangs der Benennung durch das KBA oder auf Antrag des Technischen Dienstes.

Erfahrungsaustausch, interner des Technischen Dienstes: Präsenzveranstaltung mit dem Ziel der Sicherstellung einer hohen Qualität und gleichartiger Anwendung des Prozesses zur Bewertung der genehmigungsrelevanten Anforderungen beim Hersteller.

¹ Das Verfahren der Benennung auf Basis einer teilweisen Akkreditierung (BTA) ist für Technische Dienste der Kategorie C nicht relevant.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Feststellung: Ergebnis der Bewertung/Beurteilung der zusammengestellten Nachweise in Bezug auf Anforderungen im Benennungsverfahren. Sie zeigt die Erfüllung oder die Nichterfüllung der Anforderungen auf. Neben der neutralen Feststellung der Erfüllung einer Anforderung wird zwischen Hauptabweichung, Nebenabweichung, Verbesserungspotential und positiver Feststellung unterschieden:

Hauptabweichung: Nichtkonformität, die mindestens einen der folgenden Punkte betrifft:

- Fehlende oder unzureichende Umsetzung von Forderungen der Benennungsgrundlagen
- erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens in ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, das den Benennungsregeln entspricht
- erhebliche Zweifel an der Qualität von Audits oder Zertifizierungsentscheidungen
- eine Abweichung bezüglich der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen aus den zurückliegenden 5 Jahren, die wiederholt festgestellt wurde.

Eine Hauptabweichung führt zu einem Aussetzungsverfahren, wenn sie nicht fristgerecht abgeschlossen wird und hemmt die (Re-)Benennung. Sie wird regelmäßig durch eine Vor-Ort-Begutachtung abgeschlossen.

Nebenabweichung: Unzulänglichkeit bei der Erfüllung von Forderungen der Benennungsgrundlagen, die das Vertrauen in ein wirksames Qualitätsmanagementsystem und in ordnungsgemäße Bewertungen genehmigungsrelevanter Anforderungen nicht grundsätzlich in Frage stellt. Verbesserungspotenzial, das nicht bewertet worden ist, führt zu einer Nebenabweichung in Bezug auf den Verbesserungsprozess. Nebenabweichungen hemmen die Erstbenennung. Sie führen zu einem Aussetzungsverfahren, wenn sie nicht fristgerecht abgeschlossen werden. Wenn durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des Qualitätsmanagementsystems geschlossen werden muss, führt das zu den Folgen wie bei einer Hauptabweichung.

Verbesserungspotenzial: Möglichkeiten zur Verbesserung bei grundsätzlicher Erfüllung der Anforderung.

Positive Feststellung: Erfüllung der Anforderungen über das zu erwartende Maß hinaus.

Gemeinsames Bewertungsteam: Begutachtertteam entsprechend VO (EU) 2018/858 Artikel 73 Abs. 4.

Genehmigungsrelevante Anforderungen (GRA): Anforderungen des KBA an Hersteller und Technische Dienste im deutschen Typgenehmigungsverfahren.

Geschäftsstelle: Standort des Technischen Dienstes, von dem aus die Umsetzung der aus der Benennung resultierenden Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes organisiert und überwacht wird.

GRA-Auditor: Person des Technischen Dienstes, die die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt und vom Leiter/von der Leiterin des Technischen Dienstes für die Auditierung der genehmigungsrelevanten Anforderungen des KBA berufen worden ist.

Hersteller: Typgenehmigungsinhaber oder Antragsteller für eine Typgenehmigung (vgl. Definition in VO (EU) 2018/858). Im Sinne dieser Benennungsregeln sind dem Hersteller andere Kunden des Technischen Dienstes gleichgestellt, für die die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen bescheinigt werden soll.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

IAF: International Accreditation Forum

Notifizierung: Meldung über die Benennung des Technischen Dienstes an die europäische Kommission und an das Sekretariat der UNECE.

QM: Qualitätsmanagement

Scope: Gesamtheit von Managementsystemen und Standorten, für die der Technische Dienst benannt ist bzw. die Benennung beantragen kann.

Standort: Stelle eines Technischen Dienstes, die nach dem einheitlichen QM-System des Technischen Dienstes arbeitet. Dem Standort ist organisatorisch mindestens ein Auditor zugeordnet. Der Standort wird auf der Benennungsurkunde ausgewiesen und ist in die Überwachung einbezogen.

Technischer Dienst (TD): Organisation oder Stelle, die von der Genehmigungsbehörde für die Durchführung von Bewertungen von Managementsystemen, die im KBA-Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren anerkannt werden können, benannt wurde. Hier und im Folgenden werden unter dem Begriff „Technischer Dienst“ auch Antragsteller im Benennungsverfahren verstanden.

TGV: Typgenehmigungsverfahren

Überwachung: Überprüfung der ursprünglichen Bewertung im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 76. Diese beinhaltet neben der kontinuierlichen Bewertung der aus der Benennung resultierenden Pflichten und der sonstigen Informationen über die Tätigkeit des Technischen Dienstes Vor-Ort-Bewertungen. In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Bewertungen durchgeführt werden, hängt von der nachgewiesenen Stabilität ab, die der Technische Dienst erreicht hat. Sie erfolgen spätestens **nach 30 Monaten (Ü)**, weniger umfangreich als Erst- oder Wiederbewertung, und nach weiteren 30 Monaten als **Wiederbewertung (ÜW)** in Anlehnung an die Erstbewertung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen zur Erneuerung der Benennung. Zusätzliche Maßnahmen werden nach Ermessen des KBA festgelegt.

UNECE: United Nations Economics Commission for Europe

VO: Verordnung

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz

Vor-Ort- Begutachtung: Überprüfung in den Räumlichkeiten des Technischen Dienstes (Geschäftsstelle und/oder Standort des Technischen Dienstes).

Witness-Begutachtung: Begleitung eines Audits durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA mit dem Ziel, Folgendes zu bewerten:

- sachgerechte Auditierung der GRA
- die Kompetenz der Auditoren/Auditorinnen
- die Umsetzung der sonstigen Forderungen dieser Benennungsregeln und
- der internen Verfahren des Technischen Dienstes im Rahmen des Audits.

4 Bewertung, Benennung, Erneuerung der Benennung und Überwachung Technischer Dienste

Der Ablauf der Benennung der Technischen Dienste durch das KBA ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Antragsteller beantragt die Benennung als Technischer Dienst und die damit verbundene Überwachung über 5 Jahre.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung von vorhandenen Akkreditierungen und Benennungen anderer Typgenehmigungsbehörden wird entschieden, ob eine Bewertung mit einem gemeinsamen Bewertungsteam gemäß VO (EU) 2018/858 Artikel 73 oder eine Bewertung nur durch Begutachter des KBA stattfindet und welchen Umfang die Begutachtung hat.

Nach positiver Bewertung der Zertifizierungsstelle und ihrer Standorte wird eine Entscheidung über die Benennung als Technischer Dienst für die Durchführung von Bewertungen von Managementsystemen, die im KBA-Typgenehmigungsverfahren anerkannt werden können, getroffen.

Die Benennung erfolgt erst, wenn alle Forderungen des KBA erfüllt sind. Sie kann unter Vorbehalt der erfolgreichen Witness-Begutachtung erfolgen.

Der benannte Technische Dienst erhält einen Bescheid in Form einer Benennungsurkunde und wird notifiziert.

Es erfolgt eine fortlaufende Überwachung der Technischen Dienste, um die Einhaltung der aus den Benennungsregeln resultierenden Anforderungen sicherzustellen. Sofern die Benennung ganz oder teilweise auf einer Akkreditierung oder weiteren Benennung basiert, hat der Technische Dienst die entsprechende Bescheinigung und auf Anforderung die Begutachtungsberichte der jeweiligen Stelle in Deutsch oder Englisch vorzulegen.

Spätestens aller 30 Monate bewertet das KBA durch eine Vor-Ort-Überwachung, ob der Technische Dienst weiterhin den Anforderungen entspricht.

Die Gültigkeit der Benennung ist auf fünf Jahre befristet. Bei Berücksichtigung einer Akkreditierung oder weiteren Benennung ist die Gültigkeit der Benennung an das Fortbestehen der Akkreditierung/Benennung im relevanten Bereich gebunden.

Die Benennung als Technischer Dienst wird zum Ablauf ihrer Gültigkeit auf Antrag erst erneuert, nachdem das KBA festgestellt hat, dass der Technische Dienst die Anforderungen der Benennungsregeln des KBA nach wie vor erfüllt. Bei der Wiederbewertung werden die Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen berücksichtigt.

5 Notifizierung

Der benannte Technische Dienst wird bei der Europäischen Kommission und dem UNECE-Sekretariat notifiziert. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

6 Änderungen von Benennungen

Technische Dienste können eine bestehende Benennung ändern lassen. Dafür muss das Formular „Antrag zur Benennung für Technische Dienste (C)“ genutzt werden. Änderungen können Einschränkungen oder Erweiterungen der Benennung sein. Über den Umfang der Bewertung entscheidet das KBA.

Änderungen werden notifiziert.

7 Einschränkung, Aussetzung, Beendigung der Benennung

Der Technische Dienst kann jederzeit per Antrag die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Beendigung der Benennung mit sofortiger Wirkung verlangen.

Stellt das KBA fest, dass ein Technischer Dienst alle oder einzelne Anforderungen der Benennungsregeln nicht mehr erfüllt, schränkt es die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder beendet sie, je nach dem Ausmaß der Nichterfüllung dieser Anforderungen.

Während der Einschränkung oder Aussetzung hat die benannte Stelle Gelegenheit, die für die Benennung notwendigen Voraussetzungen wiederherzustellen.

Ein Verfahren zur Einschränkung oder Aussetzung der Benennung wird insbesondere eingeleitet, wenn:

- die Benennungsregeln, insbesondere die Pflichten gemäß Abschnitt 9.2, verletzt werden
- eine Abweichung nicht fristgerecht zufriedenstellend abgeschlossen wird
- durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des Qualitätsmanagementsystems geschlossen werden muss
- die in den Antragsunterlagen fixierten und/oder bei der Begutachtung festgestellten Voraussetzungen für die Benennung sind ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind
- Überwachungsmaßnahmen nicht im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden können und dieser Umstand von der benannten Stelle zu verantworten ist
- die Arbeitsweise der benannten Stelle oder einzelner Mitarbeiter dieser Stelle Zweifel an der Kompetenz, Unabhängigkeit, Integrität und Zuverlässigkeit hervorruft
- berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass in Bezug auf die Benennung bzw. das Genehmigungsverfahren betrügerisches Verhalten vorliegt, der Technische Dienst absichtlich falsche Informationen bereitstellt oder Informationen zurückbehält.
- der Technische Dienst dies beantragt.

Eine Aussetzung ist auf maximal ein Jahr befristet. Das KBA kann Auflagen im Zusammenhang mit Einschränkung und Aussetzung der Benennung erteilen und deren Erfüllung überwachen. Grundsätzlich wird die Einschränkung oder Aussetzung erst aufgehoben, wenn in einer Begutachtung vor Ort die Wirksamkeit des Managementsystems nachgewiesen wurde. Zur Verifizierung der Nachhaltigkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen können weitere Vor-Ort-Begutachtungen oder sonstige Überwachungsmaßnahmen erforderlich werden.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Während Einschränkung und Aussetzung darf im betroffenen Bereich nicht auf die Benennung verwiesen werden. Entsprechende Dokumente dürfen nicht mehr genutzt werden und sind gegebenenfalls zurückzuziehen. Einschränkung und Aussetzung werden durch Bescheid mitgeteilt.

Die Beendigung der Benennung kann unter anderem durch folgende Gründe veranlasst werden:

- nach Ablauf einer Aussetzung der Benennung, wenn die für die Benennung notwendigen Voraussetzungen nicht wiederhergestellt worden sind
- bei Widerruf oder Rücknahme durch das KBA. Ein Widerruf erfolgt, wenn die in den Antragsunterlagen fixierten Voraussetzungen für die Benennung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben und innerhalb der gestellten Frist nicht wiederhergestellt worden sind
- bei Änderung dieser Regeln, wenn die benannte Stelle innerhalb von einem Monat der Änderung widersprochen hat und dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte
- sobald der Technische Dienst oder die Organisation, der der Technische Dienst angehört, Hersteller wird und die Benennung eines Herstellers durch die relevanten Rechtsakte nicht ausdrücklich zugelassen ist
- wenn der Technische Dienst seinen Geschäftsbetrieb im benannten Scope einstellt
- sofern die Änderung von gesetzlichen Anforderungen dies gebietet
- auf Antrag des Technischen Dienstes.

Außer in Fällen, in denen der Technische Dienst die Aussetzung oder Beendigung der Benennung oder eines Teils selbst beantragt hat bzw. seinen Geschäftsbetrieb im benannten Scope ganz oder teilweise einstellt, wird grundsätzlich der Benennungsausschuss beteiligt.

Das KBA meldet der Europäischen Kommission und dem UNECE-Sekretariat jede Einschränkung, Aussetzung bzw. jede Beendigung einer Benennung.

Im Fall von Aussetzungen und Beendigungen in Folge von Aussetzungen legt das KBA der EU-Kommission innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über die Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorschriften vor. Sofern zur Gewährleistung der Sicherheit von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erforderlich, bittet das KBA darin die betroffenen Genehmigungsbehörden, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

8 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des KBA ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung unter folgender Adresse schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben:

Krafftahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

9 Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes

9.1 Rechte des Technischen Dienstes

Der Technische Dienst hat das Recht

- auf Zugang zu allen Dienstleistungen des KBA, die im Zusammenhang mit dem Benennungs- und Typgenehmigungsverfahren sowie der Marktüberwachung des KBA stehen
- auf unparteiische, sachliche und kompetente Information zum Verfahrensablauf.
- auf Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern
- auf gut ausgebildete, kompetente Begutachter/Begutachterinnen und Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen
- die vom KBA vorgeschlagenen Begutachter/Begutachterinnen abzulehnen
- auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu firmeninternen Dokumenten und Daten, die im Verfahren dem Begutachter/der Begutachterin mitgeteilt, übergeben bzw. vorgelegt werden
- auf Benennung und Notifizierung bei den zuständigen Stellen
- auf Veröffentlichung der Benennung durch das KBA
- die Urkunde und das Logo für die Benennung in Dokumenten und in Werbematerialien für den ausgewiesenen Gültigkeitsbereich zu verwenden
- gegen Entscheidungen des KBA Widerspruch einzulegen.

9.2 Pflichten des Technischen Dienstes

Der Technische Dienst ist verpflichtet,

- diese Benennungsregeln anzuerkennen und deren Anforderungen zu erfüllen, insbesondere einen Nachweis der Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17021-1 und der genehmigungsrelevanten Anforderungen. Weitergehende Vorgaben des KBA bezüglich des Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsverfahrens sind zu erfüllen
- die Tätigkeiten, für die er benannt ist, unabhängig und mit größtmöglicher beruflicher Sorgfalt durchzuführen und die Kompetenz dazu kontinuierlich aufrechtzuerhalten
- nur kompetentes Personal mit entsprechender Ausbildung sowie ausreichender Erfahrung einzusetzen. Die Mindestanforderungen an das Personal laut Anlage 3 sind einzuhalten.
- die volle Verantwortung für die Arbeiten, die in seinen benannten Standorten ausgeführt werden, unabhängig, wo diese niedergelassen sind, zu tragen
- Unteraufträge zu genehmigungsrelevanten Anforderungen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung durch das KBA im Einzelfall zu vergeben
- Vorgänge zur Bewertung der Erfüllung genehmigungsrelevanter Anforderungen durch den Hersteller und einzelne Informationen daraus nur von solchen Technischen Diensten zu übernehmen, die zur Laufzeit des Zertifikats/der Bescheinigung ebenfalls durch das KBA als Technischer Dienst benannt waren
- selbstständig die internen Verfahren zur Durchführung der Tätigkeiten entsprechend dem Stand der Technik und der Benennungsregeln sowie der sonstigen Festlegungen des KBA fortzuschreiben und die Transparenz und Wiederholbarkeit der Verfahren nachzuweisen

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

- regelmäßig die Qualität der durchgeführten Audits und sonstigen Überwachungsmaßnahmen auszuwerten und dabei die IS-CoP-Ergebnisse einzubeziehen
- zusammen mit dem KBA, Ursachen für Mängel zu ermitteln und diese abzustellen
- sich aktiv an den verschiedenen Formen von Erfahrungsaustausch, Schulungen und gemeinsamen Workshops zu beteiligen
- das KBA entsprechend Anlage 4 zu informieren
- dem KBA die erforderliche Zusammenarbeit anzubieten, insbesondere den Begutachtern/ Begutachterinnen und anderen Vertretern von relevanten Genehmigungsbehörden Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen und Informationen zu ermöglichen, soweit dies für die Benennung oder die zu erteilende Genehmigung erforderlich ist
- die Durchführung von Witness-Begutachtungen durch das KBA zu ermöglichen. Dies schließt ein, dass die Hersteller verpflichtet werden, die Teilnahme des Witness-Begutachters/ der Witness-Begutachterin zu ermöglichen.
- in der Öffentlichkeit keinen falschen Eindruck über die erteilte Benennung zu erwecken und die Regeln zur Nutzung des Benennungslogos zu beachten. Benannte bzw. nichtbenannte Leistungen sind klar zu unterscheiden.
- von der Benennung nicht in einer Weise Gebrauch zu machen, die dem Ruf des KBA schadet
- regelmäßig auf der Basis von internen Bewertungen und Risikoanalysen Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Audits durchzuführen
- interne Audits des QM-Systems und der Tätigkeit der Auditoren in angemessenen Abständen durchzuführen
- mindestens alle zwölf Monate die Erfüllung der Pflichten des Technischen Dienstes, die Einhaltung der genehmigungsrelevanten Anforderungen sowie die Qualität von Audits durch das Management zu bewerten (reviewen)
- Gebühren gemäß Abschnitt 12 unverzüglich zu entrichten.

Das KBA kann, auch auf Verlangen anderer Genehmigungsbehörden, die die Benennung nutzen, weitere Pflichten festlegen.

10 Pflichten des KBA

Das KBA ist verpflichtet

- das Benennungsverfahren im Sinne dieser Benennungsregeln durchzuführen
- die Rechte des Technischen Dienstes zu garantieren
- den Technischen Dienst ausreichend und rechtzeitig über Änderungen im Verfahren, über Änderungen der Benennungsregeln, über verbindliche Interpretationen von Rechtsakten und weitere relevante Themen im Rahmen eines Erfahrungsaustausches, im Internet unter www.kba.de oder auf sonstigem Wege zu informieren
- CoP-Auskünfte der vom KBA benannten Technischen Dienste, die den Anforderungen (Anlage 2) entsprechen, im Typgenehmigungsverfahren, zu akzeptieren
- Beschwerden über den Technischen Dienst nachzugehen, sofern diese direkt an das KBA herangetragen werden.

11 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA sowie in dessen Auftrag handelnde externe Personen behandeln alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Benennung des betroffenen Technischen Dienstes bekannt geworden sind, vertraulich und werten sie nur für den vereinbarten Zweck aus.

Soweit nicht anders vereinbart, werden vorgelegte Unterlagen im KBA gespeichert (gelagert) und vernichtet, sofern sie im KBA nicht mehr benötigt werden.

Vom Technischen Dienst zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen sowie sonstige aus dem Benennungsverfahren resultierende Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, wenn der Betroffene dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat bzw. wenn rechtliche Bestimmungen oder diese Benennungsregeln nicht eine Weitergabe ohne ausdrückliche Zustimmung verlangen.

Die zur Erfüllung der Aufgabe der Benennung von Technischen Diensten erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung digital und in anderer Form gespeichert. Außerdem werden verfahrensrelevante Daten digital und in anderer Form gespeichert. Die Datensicherheit und der Datenschutz sind gewährleistet.

Mit der Unterschrift unter dem Antrag zur Benennung und der damit verbundenen Anerkennung dieser Regeln stimmt der Technische Dienst der Speicherung, Verarbeitung und Herausgabe dieser Daten im hier beschriebenen Umfang zu. Für eine weitergehende Nutzung der Daten wird eine explizite Einwilligung eingeholt.

Im Rahmen der Notifizierung und Bekanntmachung der Benennung unter www.kba.de sowie auf Anfrage werden die folgenden Daten veröffentlicht:

- Name und Adresse des Technischen Dienstes
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, verantwortliche Personen zum Technischen Dienst mit Funktion)
- Scope der Benennung.

Den betreffenden Stellen der EU und UNECE, dem für das KBA zuständigen Ministerium sowie anderen Stellen auf Weisung des zuständigen Vorgesetzten der für die Benennung zuständigen Organisationseinheit oder des Ministeriums können bei Vorliegen rechtlicher Grundlagen weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten werden entsprechend den Festlegungen des KBA-Datenschutzkonzeptes gelöscht bzw. vernichtet.

12 Gebühren

Eine Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG) und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.

Rahmengebühren sind in der Anlage 5 präzisiert. Die dort angegebenen Gebühren können innerhalb der festgelegten Rahmengebühr entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden.

Die zu erwartenden Gebühren können auch als Vorauszahlung erhoben werden.

Gebühren und Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungskosten, Tagegeld u. a.) sowie sonstige Auslagen werden durch Kostenbescheid erhoben. Eventuell fällige Bankgebühren (z. B. bei Überweisungen aus dem Ausland) sind durch den Technischen Dienst zu tragen.

13 Sonstiges

Nebenabreden sind schriftlich zu treffen.

Die Übertragung der Benennung ist nicht zulässig.

Die benannte Stelle hat, außer in Fällen des Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit, die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Benennung verbundenen Tätigkeiten verursacht werden.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Mitgeltende Unterlagen:

- Antrag zur Benennung für Technische Dienste (C)
- Anforderungskatalog - Begutachtung von Technischen Diensten (C)
- Fragebogen zur Überwachung benannter Stellen
- Fragebogen zur Vorbereitung von Witnessaudits
- Vorlage für die Meldung von GRA-Vorgängen
- Regeln zur Nutzung des Benennungslogos
- Antrag E-Typ (Benennung)
- Kurzanleitung E-Typ (Benennung)
- Benutzerhandbuch E-Typ (Benennung)
- Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen
- KBA-Datenschutzerklärung
- Festlegungen unter www.kba.de, insbesondere
 - Technikportal der Abteilung Typpgenehmigung und darin enthaltene
 - Besondere Festlegungen für Zertifizierungsstellen
 - Material zum Erfahrungsaustausch mit Technischen Diensten
 - Hinweise für die Auditierung von genehmigungsrelevanten Anforderungen
 - Abteilung Marktüberwachung

Benennungsverfahren für Technische Dienste

1 Antrag auf Benennung

Anträge für eine Benennung oder deren Änderung bzw. Beendigung sind unter Nutzung des Formulars „Antrag zur Benennung für Technische Dienste (C)“ schriftlich zu stellen an:

Kraftfahrt-Bundesamt
Dienstszentrum Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

Alle Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. In Absprache mit dem KBA können sie auch in Englisch eingereicht werden.

Die Formblätter, die vom KBA für die Antragsstellung vorgesehen sind, stehen unter www.kba.de zur Verfügung.

Die im Antrag geforderten ergänzenden Unterlagen sowie Anträge auf Änderung der Benennung können, soweit nicht ausdrücklich anders gefordert, per E-Mail oder auf anderem Weg vorgelegt werden.

Der Antrag muss durch einen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten der für den Technischen Dienst relevanten Rechtsperson unterzeichnet sein.

Die Antragsunterlagen müssen plausibel sein. Die Darlegungen müssen in jedem Fall die Erfüllung der Forderungen aus Norm bzw. sonstigem relevanten Rechtsakt dokumentieren. Mit Einreichen des Antrags werden diese Benennungsregeln und die Datenschutzerklärung des KBA anerkannt.

Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen entsprechend Kapitel 2 für das Verfahren zur Bewertung und Benennung nicht gegeben sind oder

- das KBA nicht zuständig ist oder
- die Forderungen des Antragstellers durch das KBA nicht realisierbar sind oder
- kein Einvernehmen über die zu erbringenden Leistungen oder Gebühren erzielt werden kann.

2 Vorbereitung der Bewertung

Der eingereichte Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen werden vom KBA überprüft und bewertet. Dabei werden die eingereichten Akkreditierungsbescheinigungen, Benennungen anderer Typgenehmigungsbehörden und zugehörige Bewertungsberichte berücksichtigt. Im Ergebnis wird der Umfang der weiteren Maßnahmen zur Bewertung festgelegt.

Die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen wird immer durch das KBA in Verbindung mit einer Vor-Ort-Begutachtung geprüft. Dies behindert nicht die Bewertung nach VO (EU) 2018/858 Artikel 73 Abs. 3.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Bei einem Verfahren ohne Akkreditierung (BOA) findet eine Bewertung durch ein entsprechend VO (EU) 2018/858 Artikel 73 vom KBA zu benennendes gemeinsames Bewerterteam statt. Das KBA beantragt die Stellung von Teammitgliedern bei der EU-Kommission. Sollte der zu benennende Technische Dienst seinen Sitz nicht in Deutschland haben, wird die EU-Kommission gebeten, dies bei der Teambildung zu berücksichtigen.

Der Technische Dienst wird auf Wunsch über die derzeitige Arbeitsstelle der Begutachter/Begutachterinnen informiert, soweit diese nicht Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA sind.

Das KBA legt in Abstimmung mit dem Technischen Dienst und dem gegebenenfalls benannten Bewerterteam einen Termin und einen Ablaufplan für die Bewertung fest, der auch mit dem Überwachungs- und Wiederbewertungsprogramm im Einklang steht.

Der Technische Dienst stellt die für die Begutachtung angeforderten Unterlagen spätestens einen Monat vor der Begutachtung dem KBA zur Verfügung. Die Unterlagen werden dem Bewerterteam zur Verfügung gestellt. Nichtkonformitäten, die bei der Unterlagenprüfung festgestellt werden, werden dem zu bewertenden Technischen Dienst mitgeteilt. Die Durchführung der Begutachtung kann von der Beseitigung dieser Nichtkonformitäten abhängig gemacht werden.

3 Bewertung

Die Bewertung des Technischen Dienstes beinhaltet im Rahmen der Erst- und Re-Benennung immer eine Vor-Ort-Begutachtung durch das KBA und ein gegebenenfalls zu bildendes gemeinsames Team.

Im Rahmen dieser Begutachtung wird die Erfüllung der Benennungsanforderungen anhand der Kriterien im Anforderungskatalog - Begutachtung von Technischen Diensten (C) bewertet.

Bereits akkreditierte oder benannte Sachverhalte werden grundsätzlich nur im Rahmen einer Unterlagenprüfung bewertet.

Die Bewertung schließt grundsätzlich Folgendes ein:

- die Begutachtung der der Benennung zugrundeliegenden Kriterien wie Normforderungen und genehmigungsrelevante Anforderungen
- die Begutachtung der Standorte. Der Umfang der Begutachtung der Standorte wird im Ermessen des KBA festgelegt
- das Witnessing eines Audits im Scope „Genehmigungsrelevante Anforderungen“, welches nach Ermessen des KBA ausgewählt wird.
Das Witnessing kann innerhalb eines Jahres nach der vorläufigen Entscheidung über die Erstbenennung erfolgen. Die vorläufige Erstbenennung gewährleistet die vollständige Handlungsfähigkeit als Technischer Dienst, steht aber unter dem Vorbehalt, dass sie mit Wirkung für die Vergangenheit und Zukunft zurückgenommen werden kann, sofern beim Witnessing eine Hauptabweichung festgestellt wurde und das folgende Aussetzungsverfahren zu keinem befriedigenden Ergebnis führt.

Den Begutachtern/Begutachterinnen sind von kompetenten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Technischen Dienstes alle geforderten Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen und Verfahren zu demonstrieren.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Feststellungen werden dem Technischen Dienst während der Vor-Ort-Begutachtung mitgeteilt. Die Vor-Ort-Begutachtung schließt mit einer gemeinsamen Besprechung von Bewerterteam und Technischem Dienst ab. Der bewertete Technische Dienst hat Gelegenheit, Fragen zu den Feststellungen zu stellen und die Begutachtung zu kommentieren.

Im Ergebnis der Begutachtung wird dem Technischen Dienst ein ausführlicher schriftlicher Bewertungsbericht vorgelegt. Dieser Bericht enthält Angaben zur Kompetenz und zur Einhaltung der Anforderungen sowie wesentliche Feststellungen. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Änderungswünsche geltend gemacht worden sind, gilt der Bericht als akzeptiert.

Bei Abweichungen sind innerhalb der festgelegten Frist eine Ursachenanalyse sowie die Korrekturen und Korrekturmaßnahmen mitzuteilen und die vereinbarten Nachweise für die Erledigung vorzulegen. Sofern erforderlich, wird eine Nachbegutachtung vor Ort durchgeführt.

Die Bewertung im Re-Verfahren muss grundsätzlich bis zum Ende der Gültigkeit der Benennung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren mit Zustimmung der Benennungsstelle bis spätestens 3 Monate später abgeschlossen werden.

4 Entscheidung

Sofern dies in den Rahmenrechtsakten vorgesehen ist, wird nach Zustimmung des Technischen Dienstes zum Bewertungsbericht und nach Erledigung der Feststellungsprotokolle den genannten Stellen ein zusammenfassender Bericht entsprechend den Vorgaben im Rechtsakt übermittelt. Er wird auf Anfrage auch den Typgenehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten vorgelegt. Innerhalb von vier Wochen beantwortet das KBA die offenen Fragen und Bedenken und sendet eventuell weitere Unterlagen zu.

Auf Basis dieser eingereichten Unterlagen können die EU-Kommission und/oder die anderen Typgenehmigungsbehörden innerhalb von vier Wochen eine Empfehlung bezüglich der Benennung des Technischen Dienstes aussprechen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das KBA über die Benennung des Technischen Dienstes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Empfehlungen. Der EU-Kommission oder dem Mitgliedsstaat wird gegebenenfalls begründet, warum einer Empfehlung nicht gefolgt wurde.

Der Benennungsausschuss des KBA entscheidet auf der Grundlage des Bewertungsberichts und aller sonstigen sachdienlichen Informationen über die Benennung

- im Erstverfahren
- bei Re-Verfahren, wenn den eventuell eingegangenen Empfehlungen nicht gefolgt werden soll.

Die erteilte Benennung wird durch Bescheid in Form einer Benennungsurkunde mitgeteilt. Diese Urkunde hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ab dem Tag der Benennung.

In Fällen, da die Bewertung zur Re-Benennung erst nach Ende der Gültigkeit der Benennung abgeschlossen wird, wird die Gültigkeit der neuen Benennungsurkunde auf die Restzeit ab Ablaufdatum der vorausgegangenen Benennung befristet.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

5 Überwachung

Informationen über die Tätigkeit des Technischen Dienstes werden durch das KBA kontinuierlich und in Vor-Ort-Überwachungen ausgewertet.

Bei der Vor-Ort-Überwachung bewertet das KBA, ob der Technische Dienst weiterhin die Benennungsanforderungen erfüllt.

Die Vor-Ort-Bewertungen zu Überwachungszwecken sind grundsätzlich weniger umfangreich als solche vor der Benennung bzw. im Zusammenhang mit der Re-Benennung.

Die Überwachung der Geschäftsstelle vor Ort muss grundsätzlich bis zum Ende des Überwachungszeitraums von 30 Monaten abgeschlossen sein. Weitere Standorte werden mindestens einmal während der Gültigkeit der Benennung Vor-Ort begutachtet.

Die Überwachung beinhaltet u. a. auch

- die Prüfung der eingereichten CoP-Auskünfte
- mindestens einmal in 5 Jahren eine Vor-Ort-Bewertung des internen Erfahrungsaustauschs des Technischen Dienstes
- die Bewertung von Vorgängen zu Entscheidungen bezüglich der Erfüllung genehmigungsrelevanter Anforderungen
- die Bewertung von Ergebnissen der Teilnahme an vom KBA empfohlenen Maßnahmen
- die Bewertung sonstiger Informationen über den Technischen Dienst.

Entsprechend der Anzahl an Zertifikaten und ähnlichen Verfahren mit Bezug zum Typgenehmigungsverfahren erfolgt die Einstufung des Technischen Dienstes in Kategorien. Unterzertifikate werden in diesem Zusammenhang als eigenes Verfahren betrachtet. Witness-Begutachtungen werden in folgender Häufigkeit durchgeführt:

Kategorie	Verfahren	Witness-Begutachtungen in 5 Jahren
Z1	bis 20	2
Z2	21 - 50	3
Z3	51 - 100	4
Z4	über 100	5

Bei der Erst-Benennung erfolgt eine vorläufige Einstufung in Kategorie Z1. Die Einstufung wird mit Wirkung für die Zukunft präzisiert, wenn dies nach der Anzahl der benennungsrelevanten Vorgänge geboten ist.

Sofern die Benennung neben der Geschäftsstelle weitere Standorte einschließt, können weitere Witness-Begutachtungen von Audits, die durch diese Standorte organisiert worden sind, erforderlich werden.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Die Auswahl des Audits erfolgt nach Ermessen des KBA. Nach Möglichkeit werden Audits zum Witnessing nach folgenden Auswahlkriterien ausgewählt:

- wechselnde und ausgeprägte Spezifik hinsichtlich genehmigungsrelevanter Anforderungen
- Bewertung verschiedener, gegebenenfalls auch neuer Auditoren/Auditorinnen
- Ansprüche an den Auditor/die Auditorin (Anforderungen an Planung und Durchführung des Audits, Fremdsprache (sofern relevant, mindestens einmal in 5 Jahren))
- Eignung zum Nachweis der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen nach vorangegangenen Abweichungen.

Für die Vorbereitung von Witnessaudits müssen dem KBA rechtzeitig die angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können festgelegt werden, um das nötige Vertrauen in die Benennung zu gewährleisten oder um festzustellen, ob der Technische Dienst wirksame Prozesse im Ergebnis der Änderung von Grundlagen der Benennung oder nach Abweichungen eingeführt hat.

Im Ergebnis der Überwachung wird über den Fortbestand der Benennung entschieden.

Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Vor-Ort-Begutachtung zur Überwachung nach 30 Monaten (außer Witness) berichtet das KBA gegebenenfalls an die entsprechend Rahmenrechtsakt vorgegebene Stelle.

Anforderungen an den Prozess zur Bewertung der Erfüllung genehmigungsrelevanter Anforderungen durch den Hersteller im Verfahren „CoP-Auskunft“

1 Information des Herstellers durch den Technischen Dienst

- 1.1 Der Hersteller ist über die Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers und der Genehmigungsbehörde zu informieren. Ihm ist zu erläutern, dass diese Rechte und Pflichten unabhängig von einer eventuellen Zertifizierung gültig sind.
- 1.2 Der Hersteller ist darauf hinzuweisen, dass das KBA jederzeit das Recht hat, Auditberichte, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige für die Typgenehmigung und Marktüberwachung relevante Unterlagen anzufordern.

2 Überprüfung des QM-Systems vor Ort

- 2.1 Bei der Kontaktaufnahme mit Herstellern und vor jedem Audit ist zu klären, welche Genehmigungen dieser (insbesondere beim KBA) bereits besitzt oder ob er beabsichtigt, in absehbarer Zeit Genehmigungen zu beantragen.
- 2.2 An jedem zu auditierenden Standort sind grundsätzlich mindestens 10 % der Zeit entsprechend IAF MD5, aber nicht weniger als 4 Stunden für die Vor-Ort-Auditierung genehmigungsrelevanter Anforderungen gemäß „CoP-Auskunft“ zu planen. Die berechnete Zeit kann bei Erst- und Re-Audits auf 16 Stunden und bei Überwachungsaudits auf 8 Stunden beschränkt werden.
- 2.3 Mindestens eine Person des Auditteams² muss als Auditor/Auditorin für genehmigungsrelevante Anforderungen zugelassen sein. Gleichzeitig muss er/sie die für die zu auditierende Firma notwendige fachliche Kompetenz nachgewiesen haben.

Diese Person ist für die bezüglich des Genehmigungsverfahrens wesentlichsten Auditphasen einzusetzen.

Der Leitende Auditor/die Leitende Auditorin trägt die Verantwortung dafür, dass alle übrigen Auditoren/Auditorinnen einen allgemeinen Überblick über die KBA-Anforderungen an das Managementsystem der Firma haben und diese in der Auditierung berücksichtigen. Zur Information des Auditteams setzt er/sie den GRA-Auditor/die GRA-Auditorin ein.

² nicht zwingend der Leitende Auditor/die Leitende Auditorin

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

- 2.4 Alle genehmigungsrelevanten Anforderungen sind vor Ort zu auditieren. Die Auswahl der zu auditierenden Genehmigungsobjekte ist entsprechend den Erläuterungen im Beispiel zur CoP-Auskunft vorzunehmen und im Fall von Zertifizierungen oder sonstigen Verfahren mit regelmäßigen Audits mindestens für eine gesamte Zertifizierungsperiode bzw. die Laufzeit des sonstigen Verfahrens zu planen.

Das Programm ist zu dokumentieren. Eine Clusterung von im Wesentlichen gleichartigen Genehmigungsobjekten ist zulässig. Anzustreben ist, dass in einer Zertifizierungsperiode möglichst alle Arten von Genehmigungsobjekten und über einen längeren Zeitraum alle Genehmigungsobjekte auditiert werden.

Das Audit muss im Ergebnis einer Analyse der Risiken bezüglich

- kritischer bzw. genehmigungsrelevanter Produkt- und Systemeigenschaften
- Prozessparameter
- Erfüllung spezifischer Forderungen aus Rechtsakt, Genehmigung, TGV

prozessorientiert sowie firmen- und genehmigungsobjekt-spezifisch geplant und durchgeführt werden.

- 2.5 Neben den allgemeinen fahrzeugtechnischen Vorschriften muss der Auditor/die Auditorin mit Zulassung entsprechend dieser Benennungsregeln auch sonstige genehmigungsrelevante Anforderungen kennen und ihre Umsetzung vor Ort prüfen.
- 2.6 Jedes Vor-Ort-Audit muss neben der systematischen Bewertung des Managementsystems zumindest für die gewählte Stichprobe die Überprüfung der Aktualität der Angaben in bereits erteilten Genehmigungen (nicht nur der Angaben, welche sich unmittelbar auf das Produkt beziehen) sowie die Aktualität und Verfügbarkeit der jeweils zutreffenden Vorschriften einschließen.
- 2.7 Produziert eine Firma an mehreren Standorten, müssen genehmigungsrelevante Anforderungen nicht jährlich an allen relevanten Standorten geprüft werden, sondern nur dort, wo laut Auditprogramm (im Stichprobenverfahren) das Audit für den Basis-Standard durchgeführt wird. Dabei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass jeder genehmigungsrelevante Standort mindestens einmal in 3 Jahren auditiert wird.
- 2.8 Wenn der Genehmigungsinhaber (A) die zu genehmigenden/genehmigten Produkte oder wesentliche Teile davon in anderen juristisch selbstständigen Betrieben (B) fertigen lässt, ist zu bewerten, in wie weit der Genehmigungsinhaber seinen aus der Genehmigung erwachsenden Pflichten bezüglich der Produktion bei B nachkommt. Grundsätzlich reicht es für das Typgenehmigungsverfahren des KBA dazu aus, die Nahtstelle zu B zu bewerten. Eine Auditierung von B wird in der Regel nicht erforderlich sein.
- 2.9 Im Ergebnis jedes Vor-Ort-QM-Audits wird eine „CoP-Auskunft“ erstellt.

Konnten auf Grund objektiver Umstände bestimmte genehmigungsrelevante Prozesse nicht bewertet werden, wird an den entsprechenden Stellen „nb“ (nicht bewertet) eingetragen und dies entsprechend kommentiert.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

3 Bewertung der getroffenen Feststellungen

3.1 Die Einstufung der Ergebnisse erfolgt gemäß den Forderungen der ISO/IEC 17021-1.

Eine Hauptabweichung ist darüber hinaus wie folgt definiert:

- Es besteht die Gefahr, dass
 - ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist oder
 - ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangen kann oder
 - fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können.
- Der Genehmigungsinhaber weicht von den Bestimmungen der Genehmigung ab und ergreift nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.
- Sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen.

3.2 Die Prüfung der Erledigung von Abweichungen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen muss durch ein Mitglied des Auditteams mit GRA-Zulassung erfolgen. Sofern dies nicht in einem zeitlich vertretbaren Rahmen erfolgen kann, darf die Prüfung durch einen anderen Auditor mit GRA-Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Auditor des Teams erfolgen.

4 Entscheidung über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen

4.1 Das Ergebnis der Bewertung wird in der CoP-Auskunft dokumentiert.

In Verfahren, in denen der Technische Dienst die Erfüllung der Anforderungen selbst für einen definierten Zeitraum überwacht, kann er zusätzlich dazu eine Bescheinigung über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen ausstellen. Offene Hauptabweichungen hemmen die Ausstellung der Bescheinigung. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf den Zeitraum der Überwachung durch den Technischen Dienst zu befristen. Diese Bescheinigung muss sinngemäß folgende Angaben enthalten:

- „Das (Qualitäts-) Managementsystem entspricht den genehmigungsrelevanten Anforderungen.“
- ausreichende allgemeine Beschreibung der Genehmigungsobjekte
- Registriernummer der KBA-Benennung und/oder Benennungslogo.

Sofern nicht die Erfüllung sämtlicher genehmigungsrelevanten Anforderungen an einen Hersteller geprüft werden kann, für die Organisation aber eine selbstständige Bescheinigung erstellt wird, sind die Einschränkungen deutlich darzustellen.³

In dieser Bescheinigung dürfen grundsätzlich nur die Arten von Genehmigungsobjekten aufgeführt werden, von denen mindestens ein Produkt auf die Anwendung der Systemforderungen hin überprüft wurde. Ausnahmen (z.B. bei einer Vielzahl unterschiedlicher Arten von Genehmigungsobjekten) sind mit dem KBA zu vereinbaren.

³ z. B. „Das Qualitätsmanagementsystem entspricht den genehmigungsrelevanten Anforderungen an eine Fertigungsstätte ohne Typgenehmigung.“

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Sofern die Bewertung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens erfolgt ist, muss sie an das Zertifikat nach ISO 9001 oder ähnliche Standards, wie z. B. VDA 6.1, IATF 16949 der eigenen Zertifizierungsstelle gebunden sein. Sie darf sich nur auf Sachverhalte beziehen, die Gegenstand des Hauptzertifikats sind.

- 4.2 Die Personen, die eine Entscheidung zum Verfahren fällen, dürfen nicht am Audit teilgenommen haben.

5 Sonstiges

- Weitere Forderungen bzw. Präzisierungen gehen aus dem Anforderungskatalog - Begutachtung von Technischen Diensten (C) der Benennungsstelle hervor.

Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal

1 Allgemeines

Der Technische Dienst muss kompetentes Personal mit angemessener Ausbildung und Erfahrung einsetzen. Dies schließt die vertraglich gebundenen externen Auditoren/Auditorinnen mit ein.

Zusätzlich zu den Personalanforderungen der EN ISO/IEC 17021-1 müssen mindestens die nachfolgend genannten genehmigungsrelevanten Anforderungen erfüllt werden:

- Der Prozess der Zuerkennung, Aufrechterhaltung und Überwachung des Scopes „Genehmigungsrelevante Anforderungen“ sowie der spezialfachlichen Kompetenz wird durch den Technischen Dienst unter Beachtung der Vorgaben in diesen Regeln festgelegt und dokumentiert. Darin sind für das im Benennungsscope beteiligte Personal (Leitendes, auditierendes, administratives Personal, Entscheidungsträger/Veto-Personen) bezüglich Wissens, Fähigkeiten und Fertigkeiten mindestens festzulegen:
 - geforderte Kompetenz
 - Kompetenzkriterien
 - Wege zum Erreichen und Aufrechterhalten der notwendigen Kompetenz
 - Art der Erstbewertung und der Bewertung der Aufrechterhaltung der Kompetenz
 - Dokumentation der Nachweise.
- Der Leiter/die Leiterin des Technischen Dienstes beruft schriftlich die Auditoren/Auditorinnen und gegebenenfalls die Veto-Personen. Sofern das KBA keine speziellen Anforderungen definiert, legt der Leiter/die Leiterin die Anforderungen fest.
- Nachweise für die Erfüllung der Kriterien und für durchgeführte Maßnahmen sind mindestens für die laufende und die folgende Zertifizierungsperiode jedes Kunden des Auditors/Auditorin aufzubewahren.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Zulassungskriterien (Abschnitt 2 dieser Anlage) und an die Aufrechterhaltung der Kompetenz (Abschnitt 3 dieser Anlage) wird in Verantwortung des Leiters/der Leiterin des Technischen Dienstes überwacht.

Das KBA kann weitere Vorgaben für die Zulassung und fortlaufende Überwachung der Kompetenz festlegen. In begründeten Einzelfällen kann das KBA Abweichungen zulassen.

Bei Verstößen gegen diese Benennungsregeln kann das KBA verlangen, dass einzelnen Personen die die Zulassung als Auditor für genehmigungsrelevante Anforderungen entzogen wird.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

2 Zulassungskriterien

2.1 Leiter/Leiterin des Technischen Dienstes und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter

- Erfolgreicher Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung
- Grundkenntnisse über genehmigungsrelevante Anforderungen
- Grundkenntnisse zur Bewertung von Managementsystemen.

2.2 Auditoren/Auditorinnen

- Erfolgreicher Abschluss einer für die auditierenden Prozesse einschlägigen Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung
- Nachgewiesene Kompetenz als QM-Auditor/Auditorin
- Nachweis der der spezialfachlichen Kompetenz
- Nachweis der aktuellen Kenntnisse über die genehmigungsrelevanten Anforderungen, durch den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Schulung durch das KBA oder einen vom KBA bestätigten Schulungsanbieter. Dieser Abschluss darf zum Zeitpunkt der Berufung nicht länger als 36 Monate zurückliegen.
- Erfolgreich absolviertes Monitoring eines Audits zur Bewertung der Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen.
Dieses Zulassungsmonitoring für Auditoren kann während der ersten 3 Audits erfolgen, wenn der (vorläufigen) Zulassung eine ausreichende praxisnahe Prüfung der Kompetenz (einschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten) vorausgegangen ist.

2.3 Befugte für Monitoring, Veto-Person

- Berufung als Leitender Auditor/Leitende Auditorin zur Bewertung der Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen
- mindestens 3 Audits zur Bewertung von genehmigungsrelevanten Anforderungen.

3 Zusätzliche Kompetenzkriterien nach der Berufung

3.1 Leiter/Leiterin des Technischen Dienstes und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter

- Befassung mit mindestens einem Vorgang im Rahmen der KBA-Benennung innerhalb von 12 Monaten
- Sofern der Leiter/die Leiterin diese Forderungen nicht erfüllen, ist eine Veto-Person zwingend in den Entscheidungsprozess zur Berufung von Auditoren/Auditorinnen und in den Entscheidungsprozess zu Zertifizierungsvorgängen einzubinden. Ihre Entscheidungen dürfen nicht zugunsten des Antragstellers abgeändert werden.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

3.2 Auditoren/Auditorinnen

- Durchführung von mindestens einem Audit innerhalb von 12 Monaten
Der Abstand zwischen 2 Audits unter KBA-Benennung kann max. 24 Monate betragen, wenn vor oder während des Audits nachweislich die Kompetenz zu genehmigungsrelevanten Anforderungen des Auditors/der Auditorin bestätigt wird.
- jährliche aktive Teilnahme am internen Erfahrungsaustausch/der internen Schulung
- Nachweis der aktuellen Kenntnisse über die genehmigungsrelevanten Anforderungen durch den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Schulung durch das KBA oder einem vom KBA bestätigten Schulungsanbieter, der nach Ende der Übergangsfrist nicht länger als 60 Monate zurückliegt.

3.3 Befugte für Monitoring, Veto-Person

- wie Auditor/Auditorin, aber Tätigkeit als Leitender Auditor/Leitende Auditorin.

4 Überwachung der Kompetenz

Der Technische Dienst ist verpflichtet, jeden GRA-Auditor/Auditorin regelmäßig einem Monitoring unterziehen. Der Technische Dienst muss begründen können, dass das Intervall sinnvoll ist.

Das Monitoring muss auch die Vor- und Nachbereitung des Audits umfassen. Neben den allgemeinen Anforderungen an die Auditorenqualifikation ist insbesondere zu bewerten:

- Kenntnis des Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsverfahrens des KBA
- Kenntnis der Genehmigungsgrundlagen (insbesondere zu Anforderungen an CoP), Wissen zum Genehmigungsobjekt (einschließlich genehmigungsrelevanter Risiken im Produktionsprozess)
- Prozessorientierte und firmenspezifische Auditierung genehmigungsrelevanter Anforderungen, insbesondere hinsichtlich
 - Sicherstellung einer genehmigungskonformen Produktion
 - Planung, Durchführung und Auswertung der Prüfung von genehmigungsrelevanten Produkteigenschaften
 - Anforderungen bei Fertigung in externen Produktionsstätten
 - Möglichkeit des Rückrufs fehlerhafter Produkte
 - Informationsfluss zu genehmigungsrelevanten Aspekten.

In begründeten Ausnahmefällen wird für QM-Auditoren ein Monitoring in Audits ohne GRA-Spezifika akzeptiert, wenn Wissen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu genehmigungsrelevanten Anforderungen zusätzlich in einer praxisnahen Überprüfung nachgewiesen werden.

Das Monitoring durch den Co-Auditor ist zulässig. In diesem Fall sind zumindest die für die Bewertung der Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen wesentlichen Teile, aber nicht weniger als 50 % der gesamten Vor-Ort-Auditzeit zu monitoren.

Das Vor-Ort-Monitoring ist durch eine ausreichend große Stichprobe zur Prüfung der Auditdokumentation zu ergänzen. Dabei müssen Erst-, Überwachungs- und Re-Audits berücksichtigt werden.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Mindestens alle 3 Jahre bewertet der Technische Dienst das Wissen der Auditoren/Auditorinnen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen und Auditschwerpunkten. Das Wissen auf sonstigen Schlüsselfunktionen wird mindestens einmal in 3 Jahren im Rahmen von internen Audits oder ähnlichen Maßnahmen bewertet.

Die Überwachung und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

5 Interner Erfahrungsaustausch

Der Technische Dienst führt jährlich mindestens einen Erfahrungsaustausch als Präsenzveranstaltung im Umfang von mindestens 2 Stunden mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Diskussion der Anwendung von genehmigungsrelevanten Anforderungen durch den Technischen Dienst
- Vermittlung/Auffrischung von Wissen zu den jeweils aktuellen genehmigungsrelevanten Anforderungen
- Vermittlung/Auffrischung von Wissen zu Genehmigungsobjekten sowie Produktionsprozessen zu deren Herstellung.

Alle Auditoren des Technischen Dienstes sind verpflichtet, jährlich persönlich am Erfahrungsaustausch teilzunehmen.⁴

Von der Leitung des Technischen Dienstes, sofern sie nicht selbst als Auditoren tätig ist, wird erwartet, dass sie sich zumindest mit dem Inhalt des jeweiligen Erfahrungsaustauschs beschäftigt. Es wird empfohlen, auch das sonstige Personal des Technischen Dienstes in den Erfahrungsaustausch einzubeziehen.

Das KBA behält sich vor, Themen vorzugeben.

⁴ Bei Tätigkeiten für mehrere Technische Dienste ist mindestens einmal in 3 Jahren eine Teilnahme bei jedem Technischen Dienst erforderlich. In den übrigen Jahren ist der Auditor/die Auditorin verpflichtet, sich über den Inhalt des Erfahrungsaustauschs der anderen für ihn/sie relevanten Technischen Dienste zu informieren.

Informationspflichten des Technischen Dienstes

1 Bereitstellung von Informationen

Der Technische Dienst ist verpflichtet,

- das KBA, unabhängig von der Informationspflicht des Genehmigungsinhabers, unverzüglich u.a. in folgenden Situationen informieren:
 - Hauptabweichungen bezüglich genehmigungsrelevanter Anforderungen in der auditierten Organisation, wenn die Organisation nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen wirksam umsetzt
 - Endgültige Verweigerung einer Bescheinigung über die Erfüllung der GRA
 - Ungültigwerden, Einschränkung oder Aussetzen der Bescheinigung zu genehmigungsrelevanten Anforderungen und bei laufenden Verfahren dazu.
- das KBA über alle Umstände, die von Bedeutung für seine Benennung sein könnten, rechtzeitig, und wo immer möglich, vor Eintritt des Ereignisses zu informieren. Das KBA ist insbesondere zu informieren über
 - Änderungen und wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit der Akkreditierung oder der Benennung durch andere Genehmigungsbehörden und auf Anforderung die Begutachtungsergebnisse der jeweiligen Stelle in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen
 - eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren
- das KBA über Benennungen und Anfragen von Genehmigungsbehörden mit Relevanz für die KBA-Benennung sowie Anfragen von Marktüberwachungsbehörden unaufgefordert zu informieren. Antworten auf die oben genannten Anfragen sind dem KBA in Kopie zuzuleiten.
- auf Anfrage des KBA Auskunft über die Tätigkeiten im Rahmen seiner Benennung einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten zu geben
- mindestens zum 30.6. und 30.12. des Jahres den Bestand an Verfahren unter KBA-Benennung mit dem KBA abzugleichen.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Es sind alle bewerteten Unternehmen zu melden, bei denen der Technische Dienst die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen für einen definierten Zeitraum überwacht und bescheinigt.

Die Meldung muss enthalten:

- Registrier-Nummer des Standortes des Technischen Dienstes
- Datum der Meldung
- Name, Ort und Land des bewerteten Unternehmen
- Art des Verfahrens (s. Vorlage für die Meldung von GRA-Vorgängen)
- Befristung.

Die Meldung hat gemäß KBA-Vorlage für die Meldung von GRA-Vorgängen zu erfolgen.

Für jedes gemeldete Verfahren ist die vollständig ausgefüllte CoP-Auskunft (bei Zertifizierungen entsprechend Zertifizierungsprogramm, ansonsten mindestens einmal während der Befristung) nach Prüfung durch die dafür autorisierte Stelle des Technischen Dienstes unverzüglich nach dem Audit per E-Typ an das KBA, Dienstsitz Dresden zu übersenden.

2 Nutzung von Information

Der Technische Dienst ist verpflichtet, unabhängig davon, ob Informationspflichten durch Andere bestehen, alle zugänglichen Informationsquellen angemessen zu nutzen und diese Informationen im Rahmen der Benennung zu nutzen (Holpflicht, sofern nicht anders festgelegt).

Insbesondere betrifft das

- Information zur Überwachung der Erfüllung genehmigungsrelevanter Anforderungen durch die eigenen Kunden
- Information, die durch das KBA bereitgestellt wird, wie z. B.
 - weitere Festlegungen und Interpretationen zum Benennungsverfahren
 - Informationen zum Typgenehmigungsverfahren
 - Informationen zur Gewährleistung der Konformität der Produktion
 - Informationen zur Marktüberwachung.

Gebühren

	Verfahren	alle Kategorien
Benennung auf Basis einer vollständigen Akkreditierung (BVA)	Erstbewertung	7.560 €
	Ü	1.800 €
	ÜW	3.150 €
Benennung ohne Akkreditierung (BOA)	Erstbewertung	9.870 €
	Ü	2.730 €
	ÜW	4.120 €

Die Grundgebühr wird im Zusammenhang mit der Begutachtung der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

Durch die Grundgebühr ist u. a. erfasst:

- Fixkosten für die Benennung
- die Begutachtung eines Standorts (Geschäftsstelle) (ohne Reisekosten)
- je eine Urkunde A4, deutsch und englisch (Erstbewertung, ÜW)
- Notifizierung und Veröffentlichung auf der KBA-Homepage
- jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen KBA und den Technischen Diensten (ohne Reisekosten und Mittagsversorgung).

Mehraufwand wird auf der Basis von Stundesätzen berechnet, z. B. für

- Begutachtungen an weiteren Standorten
- Witness-Begutachtungen
- zusätzliche Maßnahmen (z. B. Überwachung Erfahrungsaustausch, Überwachungen bei Auffälligkeiten usw.)
- Vor- und Nachbereitung der hier genannten zusätzlichen Begutachtungen
- Jeglicher Aufwand, der über das Normalmaß für Maßnahmen im Rahmen der Grundgebühr hinausgeht (z. B. bei Begutachtungen in einer Fremdsprache)
- Schulungsmaßnahmen
- Meetings außerhalb der Räumlichkeiten des KBA.

Pausenzeiten bei Mehraufwand werden mitberechnet, angefangene Stunden aufgerundet.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Verfahren zur Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung

Bei einem vom KBA eingeleiteten Verfahren zur Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens fünf Stundensätzen erhoben. Mehraufwand und Begutachtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Änderung der Benennung

Änderungen auf der Urkunde werden mit 120,00 € berechnet.

Ist für die Änderung eine zusätzliche Begutachtung erforderlich, wird die Gebühr auf der Basis des Stundensatzes berechnet. Zusätzlich zur Vor-Ort-Zeit werden grundsätzlich je fünf Stunden für Vor- und Nachbereitung der Begutachtung berechnet.

Urkunden

- | | |
|---|---------|
| – 1 Urkunde A4, deutsch | frei |
| – 1 Urkunde A4, englisch (nur auf Wunsch) | frei |
| – Weitere Urkunden A4, deutsch oder englisch (ohne Anlage), jeweils | 10,00 € |

Reisekosten

Es wird die reale Reisezeit, aber nicht mehr als folgende Stundensätze in Rechnung gestellt:

Region Deutschland:	5 Std. je Begutachter(in) und Strecke
Region Europa ⁵ :	8 Std. je Begutachter(in) und Strecke

Für sonstige Reiseziele gelten keine Obergrenzen.

Reisekosten und Auslagen werden nach dem Bundesreisekostengesetz in Rechnung gestellt

Sonstiges

Zusätzliche, dem KBA durch den Einsatz gemischter Teams entstehende Kosten werden dem Technischen Dienst in Rechnung gestellt.

Auf die Gebühren wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

⁵ Festland, Großbritannien, Irland, Malta, Zypern

Impressum

Herausgabe:
Krafftahrt-Bundesamt
Postfach 12 01 53
01102 Dresden

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-2600
Telefax: +49 461 316-2636
E-Mail: benennungsstelle@kba.de

Erschienen im Oktober 2020

Stand: Oktober 2020

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt

● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!